

RS OGH 1961/6/30 8Os164/61

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.06.1961

Norm

RHEStrG 1959 Pkt54

StPO §260

Rechtssatz

1. Die Auslieferung zur Strafvollstreckung kann sich auf einen Teil der urteilmäßig zuerkannten Strafe beschränken.
2. Wurde ein Angeklagter wegen Taten verurteilt, die er teils im Inland, teils im Ausland begangen hat und erfolgt die Auslieferung an Österreich nur in Ansehung der hier begangenen Straftaten, so ist eine nachträgliche Strafteilung vorzunehmen.
3. Die Entscheidung erfolgt in öffentlicher, mündlicher Verhandlung durch Urteil.

Entscheidungstexte

- 8 Os 164/61

Entscheidungstext OGH 30.06.1961 8 Os 164/61

Veröff: ZfRV 1962,123 (mit Besprechung von Liebscher)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0087067

Dokumentnummer

JJR_19610630_OGH0002_0080OS00164_6100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at